

**Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur  
Kontrolle der Verpflichtungen zur Tariftreue und Mindestentlohnung nach  
dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen und Sanktionen  
bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen (BVB Tariftreue- und  
Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen/VOL) für die Vergabe von  
Dienstleistungen**

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verpflichtungserklärung<sup>1</sup> im Hinblick auf die Mindestentgelte sowie die Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften verpflichtet. Die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus den Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW zu § 4 Nummer 4 VOL/B bleiben unberührt. Daneben gelten folgende Verpflichtungen:

### **1) Kontrolle**

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorzulegen,
- (2) seine bzw. ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- (3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht i.S.d. § 10 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleiher von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- (4) vollständige und prüffähige Unterlagen (die Vorlage erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form) zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten, auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmerinnen und Verleiherinnen und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich sicherzustellen.

### **2) Sanktionen**

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß gegen Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch eine oder einen von der Auftragnehmerin bzw. vom Auftragnehmer eingesetzte(n) Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder eine oder einen von dieser / diesem eingesetzte(n)

---

<sup>1</sup> Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW)

Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer oder von einer Verleiherin bzw. einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers und der Verleiherin bzw. des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch die Auftragnehmerin bzw. den Auftragnehmer, aus einer Verpflichtungserklärung nach § 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer und die Verleiherinnen bzw. Verleiher von Arbeitskräften sowie schuldhafte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers aus § 5 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Dienstleistungsvertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.

Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.

**Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur  
Beachtung von Mindestanforderungen der Internationalen  
Arbeitsorganisation an die Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung der  
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen  
(Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)<sup>2</sup>**

Die folgenden Besonderen Vertragsbedingungen sind ergänzende vertragliche Regelungen zu den Ausführungsbedingungen nach § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen. Sie gelten nur für sensible Produkte aus bestimmten Herkunftsländern oder –gebieten gemäß § 6 Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen. Sie gelten nicht, wenn Produkte aus anderen Herkunftsländern oder -gebieten Leistungsgegenstand sind (vgl. § 6 Absatz 3 Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen zu den Herkunftsländern oder –gebieten).

Die Verpflichtung zum Sorgetragen gemäß § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bleibt bei sensiblen Produkten aus den vorgesehenen Herkunftsländern- oder gebieten auch dann bestehen, wenn der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen keine Nachweise gemäß § 7 Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen einfordert.

**1. Sorgetragen zur Einhaltung der ILO Kernarbeitsnormen**

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) dafür Sorge zu tragen, dass die im konkreten Auftrag beschafften Waren unter Beachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten

---

<sup>2</sup> Die Besonderen Vertragsbedingungen sind als Ausdruck der entsprechenden Ausführungsbedingungen des § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen den Vergabeunterlagen beizufügen, sofern ein sensibles Produkt i.S.v. § 6 Absatz 2 Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen beschafft werden soll.

Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind (§ 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen).

- (2) sich in den Fällen, in denen nach der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen Nachweise nach § 7 Absatz 1 Verordnung zur Durchführung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vorzulegen sind, bei Beauftragung von Nachunternehmerinnen und Nachunternehmern auch die Vorlage dieser Nachweisen vertraglich zusichern zu lassen.

## **2. Kontrolle**

Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- (1) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber binnen einer vertraglich zu vereinbarenden angemessenen Frist vorzulegen und zu erläutern und
- (2) die Einhaltung dieser Pflichten durch beauftragte Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer oder Lieferanten vertraglich sicherzustellen.

## **3. Sanktionen**

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen nach § 7 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe ein Prozent, bei mehreren Verstößen bis zu 5 Prozent des Auftragswertes (netto) betragen soll.

Bei Verstößen von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern oder Lieferanten ist eine Vertragsstrafe nicht zu erheben, wenn die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung der Nachunternehmerin bzw. des Nachunternehmers oder bei Berufung auf Nachweise eines Lieferanten nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

## **Besondere Vertragsbedingung zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Frauenförderung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 8 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen gilt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt.

Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 8 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.